

A 8-30700/2010-2

Graz, am 20.01.2011

Kanalisierungsprogramm 02, BA 105
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von € 71.200,--

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

OR Mag. Spath
.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2010, GZ.: A 8-41291/2009-18, die Projektgenehmigung „Kanalisierungsprogramm 02, BA 105“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 790.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 19.08.2010, GZ.: A 8-30700/2010-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 01.12.2010 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B002554 vom 01.12.2010 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage – BA 105 Kanalisierungsprogramm 02

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.03.2011 und die Endabrechnungsfrist mit 31.03.2013 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von € 890.000,-- , somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 71.200,--.

(Anm.: Aufgrund der erfolgten Ausschreibung rechnet das Kanalbauamt gegenüber der beschlossenen Projektgenehmigung von € 790.000,-- mit Mehrkosten von € 100.000,--. Somit wurde um die Gewährung der maximalen Summe angesucht. Die Erhöhung der Projektgenehmigung wird noch im Gemeinderat zu behandeln sein.)

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 2,92 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	756.500,--
Bundesförderung	€	71.200,--
Landesmittel:	€	<u>62.300,--</u>
Gesamtsumme	€	<u>890.000,--</u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

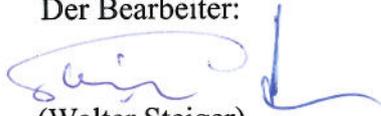
A n t r a g

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 42/2010 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer B002554 vom 01.12.2010, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 71.200,-- gewährt wird, vorbehaltlos an.

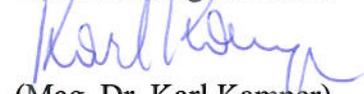
Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:



(Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand



(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:



(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: